

Teilnahme an der externen Qualitätskontrolle für medizinische Laboranalysen

Gemäss Artikel 53 lit. c der Verordnung über die Krankenversicherung (KVV) ist ein Laboratorium als Leistungserbringer zugelassen, wenn es an Qualitätssicherungs-massnahmen gemäss Artikel 77 KVV teilnimmt. Die Schweizerische Kommission für Qualitätssicherung im medizinischen Labor (QUALAB) ist von den Tarifpartnern er-richtet worden. Sie bezweckt, die interne und externe Qualitätskontrolle bei denjeni-gen Leistungserbringern zu gewährleisten, welche Analysen durchführen.

Im QUALAB-Konzept (Art. 4.2.1.1.) wird geregelt, dass ein Laboratorium, um zu Lasten der obligatorischen Krankenpflegeversicherung abrechnen zu können, an mindestens vier externen Ringversuchen pro Jahr teilnehmen muss. Die QUALAB führt die für die Ringversuche zugelassenen in- und ausländischen Qualitätskontroll-zentren (in der Liste "Obligatorische Qualitätskontrolle" auf. Diese Liste hält zudem diejenigen Analysen der Analysenliste fest, für die eine externe Qualitätskontrolle obligatorisch ist. Beide oben erwähnten Dokumente *QUALAB-Konzept* und die *Obli-gatorische Qualitätskontrolle* sind auf der Internetseite von QUALAB (www.qualab.ch) veröffentlicht.

Mit diesem Merkblatt machen wir¹ Sie darauf aufmerksam, dass diese Leistungsvo-raussetzungen überprüft werden. Laboranalysen müssen von den Krankenversiche-rern nur dann übernommen werden, wenn die gesetzlichen und vertraglichen Vo-raussetzungen vorgängig auch erfüllt worden sind. Somit sind medizinische Labora-torien, die nicht an den vorgeschriebenen vier jährlichen Ringversuchen der QUALAB teilnehmen, nicht als Leistungserbringer im Sinne des KVG zugelassen und dürfen keine Leistungen gemäss Analysenliste zu Lasten der obligatorischen Kran-kenpflegeversicherung erbringen. Es gilt eine pro rata temporis Regelung für unter-jährige Tätigkeitsaufnahme eines Labors.

Die QUALAB amtet als Durchführungs- und Überwachungsinstanz und leitet in die-ser Funktion die Liste der an den Ringversuchen teilnehmenden medizinischen La-boratorien sowie die kontrollierten Analysen den Krankenversicherern zwecks Um-setzung ihrer vom Gesetz vorgesehenen Aufgaben weiter. Auch unterjährige An- und Abmeldungen bei der Teilnahme an den Ringversuchen werden von den Qualitäts-kontrollzentren an santésuisse gemeldet.

Organisatorische Anmerkung

Jeder Laborbetreiber behält und archiviert die Zertifikate der medizinischen Quali-tätskontrollzentren bei sich. Sie müssen weder der QUALAB, FAMH, FMH, H+, MTK, pharmaSuisse oder santésuisse zugeschickt werden, ausser wenn die Zertifikate von den einzelnen Stellen direkt ein verlangt werden.

Rückfragen richten Sie bitte an:

QUALAB Sekretariat, Beundenfeldstrasse 45, 3013 Bern
 E-Mail: sekretariat@qualab.swiss

Bern, 22. September 2014

¹ QUALAB, d.h. FAMH, FMH, H+, MTK, pharmaSuisse, santésuisse